# Gemeinde Neustetten

**Landkreis Tübingen**

# Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung an der Grundschule Neustetten (Schulkindbetreuungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) i. V. m. §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten am 21.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Neustetten betreibt an der Grundschule Neustetten, welche derzeit als Halbtagsgrundschule geführt wird, eine ergänzende Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

(2) Die Schulkindbetreuung dient der ergänzenden Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeiten. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Baustein zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII darstellen.

(3) Die Schulkindbetreuung wird am Grundschulstandort Remmingsheim und am Grundschulstandort Wolfenhausen angeboten.

(4) Die Schulkindbetreuung ist ein kommunales Betreuungsangebot. Die schulrechtlichen Zuständigkeiten, insbesondere für den Unterricht, die Unterrichtsorganisation und die Aufsicht während des Unterrichts, bleiben hiervon unberührt.

(5) Durch diese Satzung werden keine über die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde hinausgehenden Ansprüche begründet. Gesetzliche Ansprüche der Kinder, insbesondere nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, bleiben unberührt. Sie richten sich gegen den Träger der Jugendhilfe.

## § 2
## Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung, Organisation und Teilnahme an der kommunalen Schulkindbetreuung der Gemeinde Neustetten.

(2) Das Betreuungsangebot richtet sich grundsätzlich an Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Neustetten.

(3) Kinder mit Wohnsitz in Neustetten, die aufgrund eines besonderen Förderbedarfs eine andere Schule besuchen, können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Berücksichtigung gesetzlicher Ansprüche in die Betreuung aufgenommen werden. Gesetzliche Ansprüche sowie die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

## § 3
## Gesetzlicher Anspruch auf Förderung und Betreuung

(1) Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter.

(2) Der Anspruch wird stufenweise eingeführt:

1. ab dem Schuljahr 2026/2027 für Kinder der Klassenstufe 1,
2. ab dem Schuljahr 2027/2028 für Kinder der Klassenstufen 1 und 2,
3. ab dem Schuljahr 2028/2029 für Kinder der Klassenstufen 1 bis 3,
4. ab dem Schuljahr 2029/2030 für Kinder der Klassenstufen 1 bis 4.

(3) Der gesetzliche Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Werktagen von Montag bis Freitag im Umfang von acht Stunden täglich. Unterrichtszeiten sowie andere gesetzlich anrechenbare oder anspruchserfüllende Angebote werden auf diesen zeitlichen Umfang angerechnet.

(4) Die Gemeinde gestaltet die von ihr angebotene Schulkindbetreuung im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der für den Ganztagsanspruch geltenden Bestimmungen. Die kommunale Schulkindbetreuung kann dabei mit anderen geeigneten Angeboten zusammenwirken. Die konkrete Ausgestaltung der Betreuung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, bleiben unberührt.

(5) Der gesetzliche Anspruch kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch während der Schulferien bestehen. Die Einzelheiten der Ferienbetreuung richten sich nach § 15 dieser Satzung.

(6) Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsstandort, eine bestimmte Form oder eine bestimmte zeitliche Kombination von Modulen besteht nur, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt.

## § 4
## Betreuungsangebote und Betreuungszeiten

(1) Die Gemeinde Neustetten bietet folgende Betreuungsmodule an:

<u>Betreuungsstandort Remmingsheim</u>

| **Betreuungsmodul** | **Betreuungszeit** |
|---|---|
| R 1 – Frühbetreuung | Montag bis Freitag, 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr |
| R 2 – Mittagsbetreuung | Montag bis Freitag, 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| R 3 – Nachmittagsbetreuung | Montag bis Freitag, 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr |

<u>Betreuungsstandort Wolfenhausen</u>

| **Betreuungsmodul** | **Betreuungszeit** |
|---|---|
| W 1 – Frühbetreuung | Montag bis Freitag, 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr |
| W 2 – Mittagsbetreuung | Montag bis Freitag, 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr |

(2) Die Betreuungsmodule können grundsätzlich nur als Wochenmodul gebucht werden. Eine tageweise Buchung einzelner Wochentage ist nicht möglich.

(3) Die Inanspruchnahme einzelner Module richtet sich nach dem Betreuungsbedarf und den vorhandenen personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten der Gemeinde.

(4) Die gesetzlichen Ansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII bleiben durch die Festlegung der Betreuungsmodule und Betreuungszeiten unberührt.

(5) Bei Unterrichtsausfall, schulischen Veranstaltungen oder kurzfristigen Änderungen des Stundenplans erfolgt die Betreuung im Rahmen der festgelegten Betreuungszeiten. Soweit organisatorisch möglich, kann eine abweichende Betreuung angeboten werden.

(6) Bei außergewöhnlichen Umständen und von der Gemeinde nicht vorhersehbaren Umständen, insbesondere bei kurzfristigen personellen Ausfällen, höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen oder sonstigen Umständen, die einen sicheren Betreuungsbetrieb vorübergehend unmöglich machen, kann das Betreuungsangebot vorübergehend eingeschränkt werden.

(7) Sind von einer Einschränkung gesetzliche Betreuungsansprüche betroffen, prüft die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit unverzüglich, welche geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung beziehungsweise anderweitigen Erfüllung des Anspruchs getroffen werden können.

(8) Am Standort Remmingsheim wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die hierfür anfallenden Kosten werden gesondert erhoben.

(9) Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeiten werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Kurzfristige Änderungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse bleiben hiervon unberührt.

## § 5
## Aufnahme und Teilnahme

(1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus.

(2) Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Anmeldefrist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu erfolgen.

(3) Die für die Aufnahme erforderlichen Angaben und Nachweise sind vollständig vorzulegen.

(4) Die Anmeldung ist durch eine zur Anmeldung berechtigte sorgeberechtigte Person vorzunehmen. Die anmeldende Person versichert, zur Anmeldung berechtigt zu sein. Die Gemeinde kann insbesondere bei Zweifeln oder bei bekannten Meinungsverschiedenheiten zwischen Sorgeberechtigten geeignete Nachweise oder die Zustimmung weiterer Sorgeberechtigter verlangen.

(5) Fehlen erforderliche Unterlagen oder Angaben, fordert die Gemeinde diese unter Setzung einer angemessenen Frist nach. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vollständig vorgelegt, kann die Aufnahme abgelehnt werden, soweit dadurch die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Platzvergabe nicht festgestellt werden können.

(6) Die Teilnahme an der kommunalen Schulkindbetreuung ist freiwillig.

(7) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche oder elektronische Aufnahmebestätigung der Gemeinde. Erst mit Zugang dieser Bestätigung entsteht das Betreuungsverhältnis.

(8) Mit der Aufnahme erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen organisatorischen Regelungen für die Schulkindbetreuung an.

## § 6
## Bedarfsermittlung und Anmeldverfahren

(1) Die Gemeinde führt jährlich eine Bedarfsermittlung für das folgende Schuljahr durch.

(2) Stichtag für die Bedarfsermittlung und Bedarfsanmeldung ist gemäß der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich der 15. März eines Jahres.

(3) Die Gemeinde kann die Anmeldefrist aus organisatorischen Gründen abweichend festlegen. Der Stichtag für die Bedarfsermittlung bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in das gewünschte Betreuungsmodul, den bestimmten Betreuungsstandort oder die bestimmte Betreuungsgruppe.

(5) Das Betreuungsverhältnis wird grundsätzlich für ein Schuljahr begründet und endet mit Ablauf des Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(6) Rechtzeitig eingegangene Anmeldungen werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Nach Ablauf der Anmeldefrist eingehende Anträge können berücksichtigt werden, soweit noch freie Plätze vorhanden sind.

(7) Eine verspätete Anmeldung ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn die verspätete Antragstellung auf besondere Umstände zurückzuführen ist, die von den Sorgeberechtigten nicht zu vertreten sind, insbesondere bei einem späteren Zuzug.

(8) Grundsätzlich können Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in Neustetten haben.

(9) Für die Betreuung an einem bestimmten Grundschulstandort sollen grundsätzlich Kinder berücksichtigt werden, die den jeweiligen Schulstandort besuchen.

(10) Ein während des laufenden Schuljahres erstmals entstehender oder sich wesentlich verändernder Betreuungsbedarf kann auch außerhalb der regulären Anmeldefrist geltend gemacht werden. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten und gesetzlicher Ansprüche.

(11) Eine Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten, soweit dem keine gesetzlichen Ansprüche entgegenstehen.

## § 7
## Platzvergabe

(1) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt unter vorrangiger Beachtung bestehender gesetzlicher Betreuungsansprüche.

(2) Für Kinder ohne Rechtsanspruch gibt es folgende Rangfolge:

1. Geschwisterkinder, von Kindern mit Rechtsanspruch, die in der Betreuung sind,
2. Kinder eines alleinerziehenden berufstätigen, in Ausbildung befindlichen oder studierenden Sorgeberechtigten,
3. Kinder, deren Sorgeberechtigte beide berufstätig, in Ausbildung oder im Studium sind,
4. Kinder, bei denen ein Sorgeberechtigter berufstätig, in Ausbildung oder im Studium ist,
5. sonstige Fälle.

(3) Besondere soziale, familiäre oder kindbezogene Härtefälle können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Bei gleicher Priorität entscheidet der Umfang des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs; bleibt Gleichrangigkeit, entscheidet das Los.

(5) Die Gemeinde kann geeignete Nachweise (z.B. Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium, etc.) über die für die Platzvergabe maßgeblichen Tatsachen verlangen.

(6) Werden nach Abschluss der Platzvergabe weitere Plätze frei, werden diese entsprechend der festgelegten Rangfolge vergeben.

(7) Die Aufnahme eines Kindes kann abgelehnt werden, wenn die vorhandenen personellen, räumlichen oder organisatorischen Möglichkeiten nicht ausreichen, um den individuellen Betreuungsbedarf angemessen zu erfüllen, soweit kein gesetzlicher Anspruch entgegensteht.

(8) Gesetzliche Ansprüche bleiben in allen Fällen unberührt.

## § 8
## Änderung der gebuchten Betreuungsmodule

(1) Die Zubuchung eines Betreuungsmoduls während des laufenden Schuljahres ist grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen möglich, sofern ein entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Eine kürzere Anmeldefrist kann von der Gemeinde zugelassen werden.

(2) Die Reduzierung eines gebuchten Betreuungsmoduls ist mit einer Mindestfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

(3) In begründeten Fällen kann eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten auch außerhalb der genannten Zeitpunkte zugelassen werden, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse.

(4) Für Änderungen der gebuchten Betreuungsmodule nach Abs. 1 – 3 wird eine entsprechende Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

## § 9
## Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die vollständige Abmeldung von der Schulkindbetreuung ist grundsätzlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende möglich.

(2) Eine vorzeitige Beendigung kann bei einem wichtigen Grund, insbesondere bei Wegzug, Schulwechsel oder einer wesentlichen Änderung der persönlichen oder familiären Verhältnisse, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zugelassen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der Gemeinde zugelassen werden.

(3) Das Betreuungsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des Schuljahres, für das die Aufnahme erfolgt ist.

## § 10
## Informations-, Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten der Eltern

(1) Kinder dürfen die Betreuung nicht besuchen, wenn gesundheitliche Gründe oder infektionsschutzrechtliche Bestimmungen einer Teilnahme entgegenstehen.

(2) Treten während der Betreuung erhebliche Krankheitszeichen auf, werden die Sorgeberechtigten oder die hinterlegten Notfallkontakte informiert. Das Kind ist erforderlichenfalls unverzüglich abzuholen.

(3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde und den Betreuungskräften alle für die Betreuung wesentlichen Informationen mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über gesundheitliche Besonderheiten, soweit diese für eine sichere und angemessene Betreuung erforderlich sind, insbesondere relevante Allergien, chronische Erkrankungen, notwendige Medikamente oder besondere Unterstützungsbedarfe.

(4) Änderungen wesentlicher Daten, insbesondere der Kontaktdaten und der für die Betreuung relevanten gesundheitlichen oder familiären Verhältnisse, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO verarbeitet und auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erhoben. Zweckbindung, Speicherdauer und Rechte der Betroffenen werden gewahrt.

(6) Ein Austausch von personenbezogenen oder pädagogischen Informationen zwischen Schule, Schulkindbetreuung, Schulsozialarbeit und sonstigen Stellen erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine wirksame Einwilligung vorliegt.

## § 11
## Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Schulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage 1 erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes sowie diejenige Person, die die Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Monat der Aufnahme in die Schulkindbetreuung.

(5) Die Gebühren werden monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt verpflichtend im Wege des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Kosten, die durch Rücklastschriften aufgrund mangelnder Kontodeckung, fehlerhafter Angaben oder unberechtigten Widerspruchs entstehen, sind im vollen Umfang von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

(6) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich auch während der Schulferien sowie bei einer Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebotes durch das Kind.

(7) Bei einer vollständigen, von der Gemeinde zu vertretender Schließung des gebuchten Betreuungsangebots von mehr als fünf aufeinanderfolgenden regulären Betreuungstagen werden die Gebühren anteilig erstattet oder verrechnet. Bei Schließungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von der Gemeinde nicht zu vertretender Umstände entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung der Dauer und der Umstände des Einzelfalls über eine angemessene Erstattung.

(8) Für die Monate August und September werden keine Benutzungsgebühren für die regelmäßigen Betreuungsmodule erhoben.

## § 12
## Ausschluss von der Schulkindbetreuung

(1) Ein Kind kann aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Kind trotz wiederholter pädagogischer Maßnahmen den ordnungsgemäßen Betreuungsbetrieb erheblich beeinträchtigt,

2. das Kind andere Kinder oder Betreuungskräfte wiederholt oder erheblich gefährdet,

3. wiederholt oder trotz angemessener pädagogischer Maßnahmen erheblich gegen notwendige Regeln des Betreuungsbetriebs verstößt,

4. die Sorgeberechtigten ihren Mitwirkungs- oder Informationspflichten trotz vorheriger Aufforderung nicht nachkommen,

5. die Benutzungsgebühren für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurden,

6. das Kind über einen Zeitraum von mehr als vier aufeinanderfolgenden Wochen ohne ausreichende Entschuldigung nicht an der Betreuung teilnimmt.

(3) Vor einem dauerhaften Ausschluss sollen grundsätzlich geeignete pädagogische und organisatorische Maßnahmen geprüft werden.

(4) Soweit es zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Betreuungsbetriebs erforderlich ist, kann die Gemeinde zunächst eine vorübergehende Einschränkung der Betreuungszeiten oder einen vorübergehenden Ausschluss aussprechen.

(5) Ein sofortiger Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn eine erhebliche und gegenwärtige Gefahr für das Kind selbst, andere Kinder oder Betreuungskräfte besteht und eine andere geeignete Maßnahme nicht ausreicht.

(6) Bei Entscheidungen über einen Ausschluss sind die gesetzlichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die erforderliche Anhörung, zu beachten. Ein Ausschluss wird schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

## § 13
## Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der tatsächlichen Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal innerhalb der hierfür vorgesehenen Betreuungsräume.

(2) Bei einem unmittelbaren Übergang vom Unterricht in die Schulkindbetreuung werden Beginn und Übergang der Aufsicht organisatorisch zwischen Schule und Betreuung verbindlich geregelt.

(3) Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit und dem Verlassen der Betreuungseinrichtung durch das Kind.

(4) Während der Unterrichtszeit obliegt die Aufsicht der Schule nach den schulrechtlichen Bestimmungen.

## § 14
## Haftung und Unfallversicherung

(1) Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für die Kinder besteht während des Besuchs der Betreuung und auf den gesetzlich versicherten Wegen der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

(3) Unfälle, die während der Betreuungszeit auftreten, sind der Gemeinde bzw. dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von persönlichen Gegenständen, insbesondere Kleidung, Spielzeug oder sonstigen mitgebrachten Gegenständen, übernimmt die Gemeinde grundsätzlich keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.

## § 15
## Ferienbetreuung und Schließzeiten

(1) Die Gemeinde berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Ferienbetreuung die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Anspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung.

(2) Soweit ein gesetzlicher Anspruch besteht, kann die Ferienbetreuung auch in Anspruch genommen werden, auch wenn Unterrichtszeit kein regelmäßiges Betreuungsmodul gebucht wurde.

(3) Die Ferienbetreuung kann durch die Gemeinde selbst, gemeinsam mit anderen Kommunen oder durch geeignete Kooperationspartner erbracht werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Betreuungszeiten, Betreuungsorte, Anmeldefristen, verfügbare Kapazitäten und gegebenenfalls anfallende Entgelte oder Gebühren werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Für die Ferienbetreuung kann ein gesondertes Anmeldeverfahren vorgesehen werden.

(6) Die Gemeinde kann Schließzeiten nur im Rahmen der jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen festlegen.

(7) Regelmäßige Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten möglichst im Rahmen der jährlichen Bedarfsermittlung, spätestens jedoch rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bekannt gegeben.

(8) Besteht während einer vorgesehenen Schließzeit ein gesetzlicher Betreuungsanspruch, bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung eines anspruchserfüllenden Angebots unberührt.

## § 16
## Organisation der Betreuung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die organisatorische Ausgestaltung der Schulkindbetreuung den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

(2) Dies betrifft insbesondere die Bildung von Betreuungsgruppen, die Zuordnung von Betreuungskräften, die räumliche Organisation sowie die organisatorische Zuordnung einzelner Betreuungsangebote.

(3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungskraft, Betreuungsgruppe oder einen bestimmten Betreuungsraum besteht nicht.

(4) Die gesetzlichen Ansprüche der Kinder bleiben unberührt.

## § 17
## Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Neustetten, 21.09.2026

Gunter Schmid
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neustetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neustetten, 21.09.2026

Gunter Schmid
Bürgermeister